

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Zehnter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020,
50. Jg, Nr. 16)

zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-
Epidemie-Hochschulverordnung
vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085)

Vom 8. Oktober 2021

51. Jahrgang
Nr. 73
13. Oktober 2021

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Zehnter Beschluss des Rektorats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**zur Änderung des Beschlusses vom 7. Mai 2020
(Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16)
zu den Regelungen betreffend das Studium
gemäß der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 15. April 2020 in der Fassung
der Sechsten Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085)

vom 8. Oktober 2021**

Aufgrund der nach § 82a Abs. 1 Satz 1 und des § 33 Abs. 5 des Hochschulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften im Hochschulbereich vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 329), erlassenen Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1085), beschließt das Rektorat, seinen Beschluss vom 7. Mai 2020 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 11. Mai 2020, 50. Jg, Nr. 16) in der Fassung des Neunten Beschlusses zur Änderung des Beschlusses vom 16. August 2021 (Amtl. Bek. der Universität Bonn vom 24. August 2021, 51. Jg., Nr. 49) wie folgt zu ändern:

Artikel I

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2

Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung (zu § 7 Abs. 3 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung)

(1) Zum Zwecke der Prüfungsverwaltung gelten zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21, und zum Sommersemester 2021 und zum Wintersemester 2021/22 folgende abweichenden Regelungen:

1. Im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 an der Universität Bonn eingeschriebene Studierende und Programmstudierende,
 - a) die nachweislich ihren Studienabschluss im Wintersemester 2019/20, im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21 bzw. im Sommersemester 2021 hätten erlangen können und dies bedingt durch ausgefallene Prüfungen aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie nicht konnten und die nicht bereits zurückgemeldet sind, sowie
 - b) die im Zusammenhang mit einer wissenschaftlichen Ausbildung ein zeitlich begrenztes Studium ohne Abschlussprüfung (Programmstudierende) absolvieren, deren Prüfungen verschoben wurden und die ihr Studium an der Universität Bonn im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 bzw. im Wintersemester 2021/22 nicht fortsetzen und
 - c) die zum Sommersemester 2020, zum Wintersemester 2020/21, zum Sommersemester 2021 bzw. zum Wintersemester 2021/22 an eine andere Hochschule gewechselt sind und nachweislich eine aufgrund der Auswirkungen der Coronavirus-SARS-CoV-2-Epidemie verschobene Prüfung nicht mehr an der Universität Bonn haben absolvieren können,

können sich zum Zwecke der Prüfungsverwaltung zurückmelden.

2. Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Nr. 1 erfolgt in Fällen
 - nach Nr. 1 Buchstabe a) per formlosen Antrag an den für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss prüft die Voraussetzungen nach Absatz 1 und informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Studierenden.
 - nach Nr. 1 Buchstabe b) per formlosen Antrag bei der für das jeweilige Programm zuständigen Koordinierungsstelle. Die Koordinierungsstelle informiert das Studierendensekretariat über die zurückzumeldenden Programmstudierenden.
 - nach Nr. 1 Buchstabe c) per formlosen Antrag an das Studierendensekretariat. Dem Antrag ist eine Einschreibungsbestätigung der im Sommersemester 2020, im Wintersemester 2020/21, im Sommersemester 2021 bzw. im Wintersemester 2021/22 besuchten Hochschule beizufügen.

(2) Die Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung nach Absatz 1 Nr. 1 dient ausschließlich dem Absolvieren verschobener Prüfungen des Wintersemesters 2019/20, des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21 bzw. des Sommersemesters 2021 und führt nicht zu einer Einschreibung des Prüflings in den Studiengang, dem die verschobene Prüfung zugeordnet ist; vielmehr werden

betreffende Prüflinge mit der Rückmeldung ausschließlich für das Ablegen der verschobenen Prüfungen so gestellt, als seien sie eingeschrieben. Betreffende Prüflinge erlangen mit der Rückmeldung zum Zwecke der Prüfungsverwaltung keinen Mitgliedsstatus und keinen Studierendenausweis der Universität Bonn. Die Teilnahme am regulären Studienprogramm des Sommersemesters 2020, des Wintersemesters 2020/21, des Sommersemesters 2021 bzw. des Wintersemesters 2021/22 ist nicht zulässig.“

2. In § 9 werden in Absatz 3 Satz 1 die Wörter „Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW zur Durchführung von Lehr- und Praxisveranstaltungen sowie Prüfungen an den Hochschulen im Land Nordrhein-Westfalen“ durch „Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. § 16 wird wie folgt neu gefasst:

**„§ 16
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft und tritt spätestens mit Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung außer Kraft. Abweichend von Satz 1 beschließt das Rektorat auf Grundlage von § 13 Abs. 4 Corona-Epidemie-Hochschulverordnung in Ansehung des Grundsatzes der prüfungsrechtlichen Gleichbehandlung, dass Regelungen nach § 2 und §§ 6 bis 15 bis zum Ende der hochschulintern festgelegten Prüfungsperiode des Sommersemesters 2021, die sich bis in den Zeitraum des Wintersemesters 2021/22 erstrecken kann, in Kraft sind.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 5. Oktober 2021 nach Herstellung des Benehmens mit den Fakultäten.

Bonn, 8. Oktober 2021

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch